

Präs: 20. Dez. 1994

Nr.: 85 / A - BR / 94

A N T R A G

der Bundesräte Dr. Schambeck, Dr. Hummer, Weiss
und Kollegen

betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie des
Finanz-Verfassungsgesetzes

Der Bundesrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
sowie das Finanz-Verfassungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz 1920 in der Fassung von 1929 sowie das Finanz-
Verfassungsgesetz geändert werden:

Art. I**Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt
geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. XXX/1994
wird wie folgt geändert:

1. Artikel 23e Abs. 6 wird wie folgt geändert:

"(6) Wenn die Bundesregierung von einer Stellungnahme des Bundesrates zu einem Vorhaben der Europäischen Union, das Angelegenheiten betrifft, für die Art. 44 Abs. 2 gälte, abweichen will, so hat sie den Bundesrat hievon vorab zu unterrichten. Eine solche Abweichung ist nur zulässig, wenn der Bundesrat ihr nicht widerspricht. Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Bundesrates gemäß Abs. 1 und diesem Absatz wird durch die Geschäftsordnung des Bundesrates näher geregelt. Dabei kann insbesondere geregelt werden, inwieweit für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union ein eigener Ausschuß zuständig ist."

2. Es wird folgender Art. 41a eingefügt:

"Artikel 41a. (1) Gesetzesvorschläge sind gleichzeitig an die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates zu verteilen.

(2) Der Bundesrat oder der Ausschuß, dem ein Gesetzesvorschlag zugewiesen wurde, kann bis zum Abschluß der Beratungen im Ausschuß des Nationalrates eine Stellungnahme zu diesem Gesetzesvorschlag beschließen.

(3) Nähere Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung des Bundesrates."

3. Es wird folgender Art. 42 Abs. 6 eingefügt:

"(6) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die von den Ländern zu vollziehen sind oder für deren Vollziehung die Länder Aufwand zu tragen haben, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

- 3 -

4. Es wird folgender Art. 42 Abs. 7 eingefügt:

"(7) Stellt der mit der Vorberatung eines Beschlusses des Nationalrates betraute Ausschuß des Bundesrates fest, daß der Beschluß offensichtliche Schreib- und Druckfehler oder sprachliche Mängel enthält und tritt der mit der Vorberatung der Vorlage im Nationalrat betraute Ausschuß dieser Feststellung bei, so kann der Bundesrat eine entsprechende Änderung des Beschlusses des Nationalrates beschließen, die der Bundeskanzler bei der Kundmachung dieses Beschlusses im Bundesgesetzblatt (Art. 49 Abs. 1) zu berücksichtigen hat."

5. Art. 44 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes, in denen die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung geregelt werden, können nur durch ein Bundesverfassungsgesetz geändert werden, das den Wortlaut dieses Bundesverfassungsgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Solche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen überdies der in Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates."

6. Art. 49b Abs. 1 lautet:

(1) Eine Volksbefragung über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, hat stattzufinden, wenn dies der Nationalrat auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuß oder der Bundesrat beschließt."

7. Art. 122 Abs. 4 erster Satz lautet:

"(4) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrates von der Bundesversammlung für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig."

8. Art. 148g Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden von der Bundesversammlung auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses des Nationalrates gewählt."

Art. II

Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45, in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze, BGBl.Nr. 686/1988, 818/1993 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs.1 wird angefügt:

"Finanzausgleichsgesetze bedürfen Bundesrates."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Verfassung und Föderalismus zuzuweisen.